



STATUTEN

des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK)

Der guten Lesbarkeit zuliebe wird im folgenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet, auch wenn weibliche Personen gemeint sein können.

I. *Name, Sitz, Zweck*

Art. 1

Unter dem Namen Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer BGK-Genossenschaft besteht mit Sitz in Niederörsch auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

- 1) Die Genossenschaft führt einen ständigen Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer und nimmt alle damit verbundenen Nebenaufgaben wahr. Die Aufgaben werden geregelt in der Verordnung über die Unterstützung des Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGKV), im BGK-Reglement und in Technischen Weisungen.
- 2) Der BGK unterstützt die Kantonstierärzte bei der Bekämpfung von offiziellen Seuchen der Kleinwiederkäuer. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art.4 Abs. 1 Buchst. b) bis d) entscheidet der Vorstand.

Art. 3

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

II. *Mitgliedschaft*

Art. 4

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) Halter von kleinen Wiederkäuern
 - b) Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechtes
 - c) Firmen
 - d) weitere interessierte Kreise
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) entscheidet die Geschäftsführung. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an den Vorstand der Genossenschaft zu.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) bis d) entscheidet der Vorstand.
- 4) Eine Passivmitgliedschaft ohne Pflichten und Rechte ist möglich.

- 5) Ehrenmitgliedschaft: Personen, mit herausragenden Verdiensten für die Genossenschaft können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern der Genossenschaft ohne Rechte und Pflichten ernannt werden.

Art. 5

- 1) Wer Mitglied gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) werden will, hat eine Beitrittserklärung zu den Sektionen der Kleinwiederkäuerarten die er hält zu unterzeichnen. Er verpflichtet sich, an allfälligen obligatorischen Programmen seiner Sektionen teilzunehmen.
- 2) Bisherige Mitglieder werden vom BGK automatisch allen Sektionen der Kleinwiederkäuerarten die sie halten zugeteilt.
- 3) Mitglieder gemäss Art.4 Abs. 1 Buchst. b) bis d), die einer Sektion beitreten, sind an deren Sektionsversammlung stimmberechtigt. Nicht einer Sektion angeschlossene Mitglieder gemäss Art.4 Abs. 1 Buchst. b) bis d) haben kein Stimmrecht.
- 4) Die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme. Einem abgewiesenen Bewerber steht das Rekursrecht an den Vorstand der Genossenschaft zu.
- 5) Die Aufnahme ist jederzeit möglich.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres aufgrund schriftlicher Mitteilung;
- b) durch Tod (die Erben können die Mitgliedschaft aufrechterhalten);
- c) bei Gesellschaften durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss.

Art. 7

- 1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die statutarischen oder gesetzlichen Verpflichtungen schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, oder den Interessen der Genossenschaft sonst wie zuwiderhandelt.
- 2) Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde an die Delegiertenversammlung führen. Diese entscheidet endgültig.
- 3) Solange über den Ausschluss nicht endgültig entschieden ist, können die Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden. Falls das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, wird der Tierbestand bis zum endgültigen Entscheid weiter betreut.
- 4) Die Geschäftsstelle kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz dreimalig versandter Mahnung nicht nachkommen, mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Die ausstehenden Beträge bleiben auch nach dem Ausschluss geschuldet.

Art. 8

- 1) Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.
- 2) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft müssen innert 30 Tagen alle Schulden gegenüber der Genossenschaft getilgt werden.

Art. 9

Bei der Übernahme des Tierbestandes eines Mitgliedes auf ein Nichtmitglied geht die Mitgliedschaft nicht auf den Übernehmer über. Letzterer hat eine Beitrittserklärung zu einer Sektion zu unterzeichnen.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe der BGK-Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Finanz- und Personalausschuss
- d) die Sektionen
- e) die Revisionsstelle
- f) die Geschäftsführung

Die Delegiertenversammlung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 13

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn ein Grund nach Art. 881, Abs. 2, Art. 903, Abs. 3, oder Art. 905 Abs. 2 OR vorliegt.

Art. 14

- ¹⁾ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- ²⁾ Anträge der Sektionen und Mitglieder zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis 10 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 15

- ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Delegierten zu erfolgen. Zudem erfolgt eine Publikation im „FORUM Kleinwiederkäuer / Petits Ruminants“. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss der Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.
- ²⁾ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung.
- ³⁾ Zur Stellung von Anträgen zu den traktandierten Geschäften und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. Sofern dies die Delegiertenversammlung beschliesst, müssen an der Delegiertenversammlung vorgebrachte Anregungen der nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand mit einem Antrag zum Beschluss vorgelegt werden.

Art. 16

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes;

- d) die Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- f) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- g) die Genehmigung des Budget;
- h) die Beschlussfassung über die Erhebung von Jahresbeiträgen und die Tarife der obligatorischen Programme;
- i) die Behandlung schriftlich und fristgerecht eingereichter Anträge (Art. 14.2);
- j) Entscheid über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern gemäss Art 7.2.;
- k) Aufnahme weiterer Sektionen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 17

Jeder Sektion stehen mindestens fünf Delegierte zu. Pro 300 Mitglieder erhalten die Sektionen eine zusätzliche Delegiertenstimme. Die Zahl der Delegiertenstimmen wird alle vier Jahre aufgrund des Mitgliederstandes der Sektionen am 1. Januar ermittelt.

Art. 18

- 1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn 1/10 der Anwesenden es verlangt, müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

Art. 19

- 1) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident der Genossenschaft oder ihr Vizepräsident. Die Delegiertenversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen.
- 2) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht, inklusive dem Präsidenten, aus 9 bis 13 Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, der Vereinigung der Kantonstierärzte sowie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen abgeordnet. Die weiteren Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Jeder Sektion steht mindestens ein Vorstandsmitglied zu. Die Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) haben Anspruch auf die Mehrheit der Sitze. Es ist auf eine angemessene Vertretung der sprachlichen Gebiete zu achten.

Art. 21

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Unter Vorbehalt von Art. 16 Buchst. b) konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Altersgrenze beträgt 65 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl.

Art. 22

- 1) Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident es als notwendig erachtet oder wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Er besorgt sämtliche, ihm übertragene Aufgaben. Dazu gehören namentlich:

- a) Einberufen der Delegiertenversammlung, Vorbereiten deren Geschäfte und Ausführen ihrer Beschlüsse;
- b) Wahl der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, Erteilen der nötigen Weisungen an die Geschäftsführung, regelmässiges Überwachen ihrer Tätigkeit und des Geschäftsgangs der Genossenschaft;
- c) Wahl der Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses;
- d) Wahl der Sektionsleiter auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- e) Genehmigen der Reglemente und Technischen Weisungen der Sektionen;
- f) Festsetzen der obligatorischen Programme und Bewilligen weiterer, freiwilliger Programme auf Antrag der Sektionen;
- g) Festsetzen der Tarife für die Programme in den einzelnen Sektionen;
- h) Vorschlagen der Jahresbeiträge und der Tarife für die obligatorischen Programme zuhanden der Delegiertenversammlung;
- i) Festsetzen der Entschädigung des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie des Sektionsausschusses;
- j) Vorschlag von Personen für die Ernennung zum Ehrenmitglied der Genossenschaft zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 24

- 1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.
- 2) Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 25

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird durch den Vorstand festgelegt.

Der Finanz- und Personalausschuss

Art. 26

Die Zusammensetzung des Finanz- und Personalausschuss wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 27

Der Finanz- und Personalausschuss besorgt sämtliche, ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Dazu gehören namentlich:

- a) Durchführung der Evaluation bei der Wahl eines neuen Präsidenten, Vorschlag von Kandidaten zuhanden des Vorstandes;
- b) Durchführung der Evaluation bei der Wahl der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, Vorschlag von Kandidaten zuhanden des Vorstandes;
- c) Die Betriebsrechnung, die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und das Budget werden zusammen mit der Geschäftsführung erstellt und dem Vorstand unterbreitet. Entscheid über Sach- und Personalgeschäfte mit Budgetrelevanz. Mitsprache bei personellen Neubesetzungen in der Geschäftsstelle.

Die Sektionen

Art. 28

- 1) Die Schaf-, Ziegen-, Milchschaaf-, Hirsch- und Neuweltkamelidenhalter bilden je eine Sektion der Genossenschaft. Durch die Delegiertenversammlung können weitere Sektionen für Kleinwiederkäuer aufgenommen werden.
- 2) Die Mitglieder jeder Sektion versammeln sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Sektionsversammlung. Diese wählt einen drei- bis siebenköpfigen Sektionsausschuss und aus diesem einen Sektionspräsidenten. Der Sektionspräsident leitet die Sektionsversammlung. Die Mitglieder des Sektionsausschusses werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Altersgrenze beträgt 65 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl. Die Mitglieder des Sektionsausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird durch den Vorstand festgelegt.
- 3) Die Sektionsversammlung berät zuhanden des Vorstandes das Tätigkeitsprogramm und das Reglement. Sie schlägt zuhanden des Vorstandes die obligatorischen sowie weitere freiwillige Programme vor. Sie resp. von ihr bestimmte Arbeitsgruppen können Anträge zuhanden des Vorstandes stellen. Sie bestimmt gemäss Art. 17 die Delegierten für die Delegiertenversammlung und schlägt der Delegiertenversammlung gemäss Art. 20 Mitglieder für die Wahl in den Vorstand vor. Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.
- 4) Der Sektionsausschuss bereitet die Sektionsversammlung vor.

Die Revisionsstelle

Art. 29

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt eine externe Revisionsstelle. Diese muss jährlich bestätigt werden.
- 2) Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Geschäftsführung

Art. 30

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand gewählt. Sie besorgt sämtliche, ihr übertragenen Aufgaben. Dazu gehören namentlich:

- a) Fachliche Verantwortung des BGK;
- b) Leitung der Geschäftsstelle, des Personals und des Rechnungswesens;
- c) Verantwortlich für die personellen Neubesetzungen in der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Finanz- und Personalausschuss;
- d) Zuständig für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des Personals;

- e) Erstellen der Betriebsrechnung, Vorschlag für die Verwendung des Reinertrages sowie Erstellen des Budgets in Absprache mit dem Finanz- und Personalausschuss. Beantragen von Sach- und Personalgeschäften mit Budgetrelevanz zuhanden des Finanz- und Personalausschusses;
- f) Vertretung der Genossenschaft gegen innen und aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und anderen Organisationen;
- g) Vorbereitung der Vorstandssitzungen zusammen mit dem Präsidenten;
- h) Vorbereitung der Delegiertenversammlungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- i) Strategische Planung in Zusammenarbeit mit den Sektionen und dem Vorstand;
- j) Beratung der Mitglieder zu Gesundheitsfragen.

IV. Massnahmen und Beratung

Art. 31

- ¹⁾ Das Beratungs- und Massnahmenangebot wird im BGK-Reglement und in den Technischen Weisungen festgelegt. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, die Bestimmungen des BGK-Reglements und der Technischen Weisungen einzuhalten.
- ²⁾ Das BGK-Reglement legt insbesondere fest:
 - a) welchen hygienischen und betrieblichen Anforderungen die angeschlossenen Bestände der Mitglieder in den einzelnen Sektionen genügen müssen;
 - b) welches/welche Programm/e in den einzelnen Sektionen angeboten und allenfalls für obligatorisch erklärt wird/werden;
 - c) welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit der Gesundheitszustand der Tiere erhalten bleibt;
 - d) wie die Beratung organisiert und der Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert wird;
 - e) nach welchem Verfahren die Betriebe eingestuft werden.
- ³⁾ In den Technischen Weisungen werden die spezifischen Anordnungen und Massnahmen festgehalten.

Art. 32

Um die wirtschaftlichen Folgen von Reinfektionen in sanierten Betrieben möglichst gering zu halten, kann die Genossenschaft entweder eine Versicherung abschliessen oder einen entsprechenden Entschädigungsfonds aufbauen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 33

- ¹⁾ Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:
 - a) den Jahresbeiträgen;
 - b) den Erträgen der im Rahmen der Programme angebotenen Dienstleistungen;
 - c) dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je Fr. 20.--;
 - d) Beiträgen von Seiten des Bundes und der Kantone;
 - e) beratender Tätigkeit der Angestellten der Genossenschaft;
 - f) weiteren Einkünften.

- 2) Das Genossenschaftskapital ist in der Höhe nicht beschränkt.

Art. 34

- 1) Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) haben mindestens einen Anteilschein von Fr. 20.-- zu zeichnen. Die Anteilscheine des Schweizerischen Ziegengesundheitsdienstes (ZGD) sind den Anteilscheinen des BGK gleichgestellt.
- 2) Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes.
- 3) Für Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) bis d) wird das Anteilscheinkapital von Fall zu Fall durch den Vorstand festgelegt.
- 4) Bei Austritt sowie Ausschluss werden die Anteilscheine nicht zurückbezahlt.

Art. 35

- 1) Die durch die Beiträge der Öffentlichkeit nicht gedeckten Aufwendungen werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder sowie Dritter gedeckt.
- 2) Für die Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) wird jährlich von der Delegiertenversammlung ein Grundbeitrag festgesetzt, der sich nach dem/den obligatorischen Programm/en der jeweiligen Sektion/en und den registrierten Tierzahlen richtet. Zusätzlich haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich unter Kostenbeteiligung weiteren Programmen anzuschliessen.
- 3) Von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) bis d) wird ebenfalls ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 36

Mitglieder, deren Kantone nicht den vollen Beitrag nach Art. 3 Abs. 2 BGKV bezahlen, müssen die ausfallenden Kantonsbeiträge und Bundesbeiträge durch entsprechend höhere Jahresbeiträge decken.

Art. 37

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 38

Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 39

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 40

Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie den zuständigen kantonalen Departementen zuzustellen.

Art. 41

Ein allfälliger Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

VI. Gerichtsstand

Art. 42

Streitigkeiten zwischen Sektionen und der Genossenschaft werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entschieden. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Für den Fall, dass sie sich nicht einigen können, amtiert als Obmann der Präsident des Bezirksgerichtes des Sitzes der Genossenschaft. Das Schiedsgericht entscheidet ohne Beizug von Anwälten endgültig.

VII. Änderungen der Statuten

Art. 43

Für die Änderung der Statuten ist die Delegiertenversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 44

- 1) Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Delegiertenversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 45

Das verbleibende Vermögen wird nach Abrechnung sämtlicher Verbindlichkeiten ausschliesslich und unwiderruflich einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz übertragen.

IX. Bekanntmachungen

Art. 46

Die Mitteilungen an die Mitglieder werden im obligatorischen Publikationsorgan „FORUM Kleinwiederkäuer / Petits Ruminants“ publiziert. Offizielles Publikationsorgan ist das SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt).

X. Schlussbestimmungen

Art. 47

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 8. April 2017 in Niederönz angenommen worden und ersetzen alle früheren Versionen.

Niederönz, 8. April 2017
Die Präsidentin des BGK:

.....
Diana Camenzind, Steffisburg

Der Geschäftsführer des BGK:

.....
Raymond Miserez, Kirchlindach